|  |  |
| --- | --- |
| [\_\_\_\_] zu bearbeitende Teile bzw zu prüfende Verweise [\_\_\_\_] Alternativklauseln zum Vorteil des Auftragnehmers  [\_\_\_\_] Alternativklauseln zum Vorteil des Auftraggebers |  |
| MUSTERKLAUSEL  ÜBER NUTZUNGS- UND BEARBEITUNGSRECHTE AN WERKEN  zur Integration in einen Vertrag zwischen  **„**Auftragnehmer**“**  und  **„**Auftraggeber**“**  nachstehend gemeinsam oder einzeln auch „Partei“ oder „Parteien“ genannt  Die Substantiva verstehen sich geschlechtsneutral. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wird die männliche Form angegeben. | **Kommentar**  ALLGEMEINES  Diese Musterklausel soll dazu dienen, dass Regelungen über Nutzungs- und Bearbeitungsrechte in anderen Verträgen aufgenommen werden können. Alternativ siehe ein Muster für eine gesamte Vereinbarung hier: <https://www.ncp-ip.at/vertragsmuster-ipag/vertragsmuster/ip-transfer> .  Zum Verständnis und zur Verortung gegenständlicher Musterklausel in der „Welt des geistigen Eigentums“: der Begriff „Werk“ wird im Muster breiter verstanden als das „Werk“ im Urheberrecht (§ 1 UrhG) definiert ist, dort nämlich „nur“ als „*eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst*“. Das Muster versteht unter „Werk“ jegliche (körperlich und unkörperliche) Sache (§ 285 ABGB), an welcher der Auftragnehmer entsprechende Rechte hält und die vom Auftraggeber verwertet werden soll. „Werk“ im Sinne des Musters kann auch unkörperliche Sachen. Je nach „Werk“ und auch nach Einzelfall sind Fragen der Übertragbarkeit bzw. lizensierte und etwaig auch kartellrechtliche Schranken bzw. Freistellungen zu prüfen.  Anwendungsbereich:  Es wird von einem Unternehmergeschäft (B2B) ausgegangen. |
| 1. DEFINITIONEN (alphabetisch) |  |
| * 1. Nutzungsrechte: Die gemäß diesem Vertrag vom Auftragnehmer dem Auftraggeber am bzw. im Zusammenhang mit dem Werk gemäß diesem Vertrag eingeräumte Rechte. | Die Definitionen sind entsprechend in den „Gesamtvertrag“ zu integrieren. |
| * 1. Schutzrechte: Immaterialgüterrechte, [insbesondere] nach dem Urheberrecht-, Patent-, (Geschmacks/Gebrauchs)Muster-, Sortenschutz-, Halbleiterschutz- und/ oder Marken- bzw Kennzeichenrecht [wie in Beilage ./1.5 festgelegt] [und auch sonstige Rechte am Werk, wie insbesondere Persönlichkeitsrechte, welche zur Nutzung bzw. Verwertung des Werks erforderlich bzw. zweckmäßig sind]. | Zu 1.2: die Rechte des geistigen Eigentums (auch als Immaterialgüterrechte bezeichnet) umfassen Registerrechte (insbesondere Patent-, (Geschmacks/ Gebrauchs)Muster-, Sortenschutz-, Halbleiterschutz- und Markenrechte, aber auch nicht zu registrierende Rechte, wie insbesondere Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz oder Rechte an nicht-registrierten Kennzeichen oder nicht-eingetragenen Geschmacksmustern. Darüber hinaus können im Zusammenhang mit dem Werk Rechte, wie insbesondere Persönlichkeitsrechte, wie etwa das „Recht am eigenen Bild“ (§ 78 UrhG), bestehen, welche für die Nutzung des Werks erforderlich sein könnten – siehe Option im Text des Musters.  Während der Auftragnehmer in der Regel einen klaren und abschließenden Bereich seiner Rechte einräumen will, also zum Beispiel wie durch eine Beilage definiert, ist es im Interesse des Auftraggebers, möglichst umfassend alle Rechte eingeräumt zu bekommen, um eine umfassende Verwertung des „Werks“ vornehmen zu können. |
| * 1. Werk: Sache, an welcher der Auftragnehmer entsprechende Rechte hält und die vom Auftraggeber gemäß gegenständlicher Vereinbarung verwertet werden soll. | Zu 1.3: vgl. schon Kommentar zu Allgemeines oben. |
| * 1. […] |  |
| […]   1. RECHTEEINRÄUMUNG    1. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber gemäß den Regelungen dieses Vertrags [unwiderruflich/ zeitlich bis zum [\*]] und [nicht-]ausschließlich sämtliche uneingeschränkten Rechte am Werk für alle Nutzungsarten [(„Vollrechtsübertragung“)]. Es werden Eigentums-, Verwertungs- (Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Vermiet/Verleih-, Sende-, Vorführungs-, Zurverfügungsstellungs-Recht bzw betriebliches Nutzungsrecht) und (im Rahmen des Gesetzes) uneingeschränkter Bearbeitungsrechte am bzw im Zusammenhang mit dem Werk eingeräumt. Aufgrund der ausschließlichen Rechteeinräumung hat sich der Auftragnehmer im Umfang der Rechteeinräumung selbst der Verwertung der Werke zu enthalten. Die Rechteeinräumung erfasst alle zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bekannten und auch zukünftigen Verwertungsrechte an den Werken (derzeit noch nicht bekannter, noch nicht entwickelte, noch nicht (wirtschaftlich) genutzter oder nutzbarer Nutzungsarten, soweit dies im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung [notwendig / zweckmäßig] ist. Die Rechteeinräumung umfasst [nicht] auch die Weitergabe der Werke bzw. das Recht der Übertragung bzw Sublizenzierung der Rechte, wobei der Auftraggeber in diesem Fall sicherzustellen hat, dass der Übernehmer die Pflichten des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer gänzlich übernimmt; der Auftraggeber hält den Auftragnehmer diesbezüglich verschuldensunabhängig schad- und klaglos. | **Kommentar**  Die Rechteeinräumungsklausel ist entsprechend in den Gesamtvertrag zu integrieren.  Zu 2.1: der Umfang der Rechteeinräumung ist primär „Verhandlungssache“, daher der wirtschaftlichen Disposition der Parteien überlassen; allerdings sind die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten:  Grundsätzlich werden ausschließlich jene Rechte eingeräumt, die nach dem Willen der Parteien eingeräumt werden sollen, entweder ausdrücklich oder gemäß dem anzunehmen Willen, insbesondere im Lichte der „Zweckübertragungstheorie“ (vgl § 24c UrhG und unten Kommentar zu Punkt 2.2).  Während der Auftraggeber natürlich eine „Vollrechtsübertragung“ wünscht, strebt der Auftragnehmer in der Regel eine beschränkte Rechteübertragung an. Zum Vorteil der Rechteinhaber gelten im Zweifel ausschließlich die zweck-notwendigen/ weniger belastenden Rechte eingeräumt.  Zur Ausschließlichkeit: diese ist hinsichtlich der Dimension der Eigentumsübertragung an den Werken gesetzlich determiniert (alternativ könnte statt einer Eigentumsübertragung auch Bestandsverhältnis auf Zeit bzw. eine Verpflichtung zur Eigentumsrückübertragung vorgesehen werden). Hinsichtlich der Dimension der Rechteeinräumung sind hingegen etwaige (kartell)rechtliche Beschränkungen im Einzelfall zu beachten: Lizenzverträge fallen nach der Schutzrechtsinhaltstheorie dann nicht unter den Kartellbegriff, wenn die darin vereinbarten Beschränkungen bei der Ausübung des Schutzrechtes über dessen gesetzlichen Umfang nicht hinausgehen. Beschränkungen des freien Warenverkehrs sollen nur erlaubt sein, soweit sie zur Wahrung der vom Schutzrecht verliehenen Rechte notwendig sind (OGH – Coca-Cola, am 23. 1. 1978, Okt 4/77). Nur solche Beschränkungen sind gerechtfertigt, die den Charakter der jeweiligen Immaterialgüterrechte wahren. Insoweit sind Bindungen und Verpflichtungen auch wettbewerbsrechtlich unbedenklich. In seiner Entscheidung Maissaatgut (8. 6. 1982, Slg 1982, 2015) urteilte der EuGH, dass eine Exklusivlizenz nicht automatisch gegen das Kartellverbot verstößt, weil sie innovations- und damit wettbewerbsfördernd wirken kann, indem dem Innovator eine Belohnung für seine Anstrengungen versprochen wird. Zur urhebergesetzlichen Unterscheidung zwischen „Werknutzungsbewilligung“ und „Werknutzungsrecht“ (also der ausschließlichen Rechteeinräumung) siehe §§ 24 ff UrhG.  Hinsichtlich der unbekannten Verwertungsarten nach dem Urheberrecht siehe § 24c Abs 2 UrhG („Ein Vertrag, durch den der Urheber für eine bei dessen Abschluss unbekannte Verwertungsart eine Werknutzungsbewilligung erteilt oder ein Werknutzungsrecht einräumt, bedarf der Schriftform. Der Urheber kann diese Werknutzungsbewilligung oder dieses Werknutzungsrecht widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der Vertragspartner die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Verwertung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat. Auf das Widerrufsrecht kann im Voraus nicht verzichtet werden.“). |
| * 1. Die Rechteeinräumung unterliegt folgenden Beschränkungen: * Dem Auftraggeber ist es untersagt, etwaige Kennzeichnungen des Auftragnehmers am oder im Zusammenhang mit dem Werk zu entfernen bzw. zu ändern. Der Auftraggeber hat die Werke wie vom Auftragnehmer gekennzeichnet zu verwerten bzw. im Rahmen der Verwertung entsprechend zu kennzeichnen. * Sachlich umfassen die Nutzungsrechte lediglich die Verwertung des Auftraggebers im Rahmen [sachliche Einschränkungen, wie etwa Verwertung in Buchform, für eine Werbekampagne, bei einer Veranstaltung(sreihe) etc]. * Örtlich umfassen die Nutzungsrechte ausschließlich das Gebiet [Gebietsbeschränkungen]; die bloße physische Verbringung der Werke ist von dieser Gebietsbeschränkung aber nicht umfasst. * Zeitlich ist die Rechteeinräumung bis [Beschränkung der Dauer] beschränkt. * Das Bearbeitungsrecht umfasst lediglich die nicht-entstellenden und die Interessen des Auftragnehmers wahrende Bearbeitungen und umfasst jedenfalls nicht Teile, welche vom Auftragnehmer zur Kennzeichnung der Werke genutzt wurden bzw. werden (insbesondere Titel- und Erstellerkennzeichnungsschutz). * Unabhängig von der Rechteeinräumung ist der Auftragnehmer berechtigt, [eine Kopie des/ das] Werk unentgeltlich [für Forschungs- und Lehrzwecke/ als Referenz des Werkschaffens/ [\*sonstige Verwertungen\*]] weltweit und übertragbar bzw. sublizensierbar zu nutzen und zwar auch in vom Auftragnehmer bearbeiteter Form.] | Zu 2.2: Das Muster gibt Texte vor, welche – entgegen einer „Vollrechtsübertragung“ – vertragliche Beschränkungsmöglichkeiten der Übertragung bzw. Einräumung aufzeigt, nämlich insbesondere hinsichtlich der zum Persönlichkeitsrecht von Urhebern bzw. Erfindern gehörenden Kennzeichnung und der sachlichen, örtlichen und zeitlichen Dimension. Solche Einschränkungen sind nicht zwingend, also „Verhandlungssache“ zwischen den Parteien. Diese Beschränkungen stehen in einem Spannungsverhältnis zu der als Zielschuldverhältnis ausgestalteten „Vollrechtsübertragung“, sodass damit gewisse Rechtsunsicherheiten verbunden sind. Es muss daher im Einzelfall einerseits verhandelt und andererseits geprüft werden, ob und welche Übertragungen bzw. Beschränkungen dazu überhaupt rechtlich möglich sind.  Es bestehen – ergänzend zu den allgemeinen Auslegungsregeln (§§ 914 ff ABGB) – Sonderauslegungsregeln zB den Zweckübertragungsgrundsatz (§ 24c Abs 1 UrhG: „Sind in einer Werknutzungsbewilligung oder bei der Einräumung eines Werknutzungsrechts die Verwertungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Vertragspartnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Verwertungsarten sie sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob eine Werknutzungsbewilligung erteilt oder ein Werknutzungsrecht eingeräumt wurde, wie weit die Erlaubnis und das eingeräumte Recht reichen und welchen Einschränkungen sie unterliegen. Der Zweckübertragungsgrundsatz kommt bei Werken, die im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Verhältnisses geschaffen wurden, sowie bei Werken, die im Verhältnis zum Gesamtwerk einen nachrangigen Beitrag darstellen, nicht zur Anwendung.“) |
| * 1. [Die Einräumung der Rechte durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber erfolgt Zug um Zug gegen vollständige Bezahlung der Vergütung („Rechte- bzw Eigentumsvorbehalt“).] | Zu 2.3: Zum Vorteil des Auftragnehmers wird im Muster sowohl hinsichtlich einer etwaigen Eigentumsübertragung als auch hinsichtlich sonstiger Rechteübertragungen – anders als das gesetzliche Abstellen auf die bloße Übergabe – daran angeknüpft, dass die Vergütung vollständig bezahlt wurde. Dieser Rechte- und Eigentumsvorbehalt muss hinsichtlich des Timings im Einzelfall geprüft werden: Eine Verwertung durch den Auftraggeber vor der Rechteeinräumung wäre eine Verletzung der gesetzlich gewährten Ausschließungsrechte. |
| * 1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechteeinräumung im Umfang der Vereinbarung in etwaigen rechteausweisenden Registern auf seine Kosten eintragen zu lassen, wobei der Auftragnehmer nach Aufforderung des Auftraggebers verpflichtet ist, etwaige dafür erforderliche Erklärungen zeitnah und formgerecht abzugeben, wobei der Auftraggeber etwaig damit im Zusammenhang stehende Barauslagen und/ oder Gebühren nach Belegvorlage umgehend zu ersetzen hat. Nach Ende der Laufzeit ist der Auftraggeber verpflichtet, die etwaigen Eintragungen rückgängig zu machen bzw. die Löschung zu veranlassen. | Zu 2.4: Im Einzelfall und je nach Werk können eingeräumte Rechte in Registern eingetragen werden, etwa im Patent-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster-, Sortenschutz- und/ oder Halbleiterschutz-Register. Mit dieser Registrierung sind in der Regel auch Rechte bzw Vorteile verbunden. Es ist daher im Muster vorgesehen, dass der Auftraggeber dazu berechtigt ist und der Auftragnehmer verpflichtet ist, daran entsprechend mitzuwirken (uU bestehen diesbezüglich Formvorschriften, um die Registrierung bei den (ausländischen) Ämtern zu erwirken). |
| * 1. Soweit dem Auftraggeber am Werk – insbesondere aufgrund der Bearbeitung – eigene Rechte zukommen, hat der Auftraggeber diese spätestens am Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung gleich diesem Vertrag – aber gänzlich unbeschränkt – an den Auftragnehmer zu übertragen bzw. diesem einzuräumen. | Zu 2.5: Diese Regelung stellt im Fall einer zeitlichen Beschränkung der Rechteeinräumung sicher, dass der Auftragnehmer sämtliche Rechte eingeräumt erhält, damit er das (rück)übertragende Werk unbeschränkt nutzen kann. |

[…]